

Bezeichnung der Behörde:	Landeshauptleutekonferenz
Ansprechpartner:	Verbindungsstelle der Bundesländer
Titel des Dokuments:	Mitteilung der Kommission „Aktionsplan urbane Mobilität“ KOM(2009)490 endg.
Referenz:	KOM(2009)490 endg.

<p><u>1. Rechtsgrundlage & Art der Zuständigkeit:</u> a) Ziel(e) des Dokuments</p>	<p>Die Europäische Kommission hat im Herbst 2007 ein Grünbuch mit dem Titel „Hin zu einer neuen Kultur der Mobilität in der Stadt“ vorgelegt [KOM(2007)551]. Darin wird die Erarbeitung eines Aktionsplan urbane Mobilität angekündigt. Dieser wurde nun am 30. September 2009 von der Europäischen Kommission vorgelegt [KOM(2009)490].</p> <p>Ziel des Aktionsplans ist es, die europäischen Städte bei der Entwicklung einer neuen Mobilitätskultur in Europa zu unterstützen, ohne diesen aber konkrete Lösungen vorzuschreiben.</p> <p>Der Aktionsplan enthält Aussagen zu sechs verschiedenen Themenbereichen, mit denen sich die Europäische Kommission bis 2012 auseinandersetzen möchte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Förderung integrierter Strategien</i> (Erarbeitung von nachhaltigen Mobilitätskonzepten, Nutzung bestehender Förderschienen) • <i>Der Bürger im Mittelpunkt</i> (Fahrgastrechte im ÖV, Barrierefreiheit, Fahrgastinformationssysteme, Zugangsregeln für Umweltzonen, Europäische Mobilitätswoche) • <i>Umweltfreundlicher Stadtverkehr</i> (Markteinführung von sauberen Antriebstechnologien, Internalisierung externer Kosten) • <i>Stärkung der Finanzierungsmöglichkeiten</i> (Optimierung der Förderschienen) • <i>Erfahrungs- und Wissensaustausch</i> (Sammlung von Daten, Beobachtungsstelle) • <i>Optimierung der urbanen Mobilität</i> (Güterverkehr, ITS-Applikationen)
---	--

<p>b) Auf welche(n) Artikel des Vertrags stützt sich das Dokument? Bitte begründen Sie etwaige Einwände gegen die Rechtsgrundlage.</p> <p>c) Fällt der Vorschlag in die Zuständigkeit der Union? Handelt es sich um ausschließliche Zuständigkeit der Union oder um geteilte Zuständigkeit zwischen der Union und den Mitgliedstaaten?</p>	<p>Die Mitteilung der Europäischen Kommission stützt sich auf die Artikel 70 bis 80 EG-Vertrag (Gemeinsame Verkehrspolitik). Urbane Verkehrssysteme werden als wesentlicher Bestandteil des europäischen Verkehrssystems und damit als Teil der gemeinsamen Verkehrspolitik im Sinne der genannten Artikel gesehen.</p> <p>Grundsätzlich sind die Städte für die Umsetzung der in der Mitteilung der Europäischen Kommission enthaltenen Themenbereiche verantwortlich. Es gibt jedoch einen gemeinsamen europäischen Mehrwert im Bereich des Erfahrungsaustauschs, der ein Tätigwerden der Europäischen Kommission als Vermittlerin rechtfertigt.</p>
--	--

<p><u>2. Subsidiaritätsprinzip</u> Sollte die Gemeinschaft tätig werden, da</p> <p>a) dies nötig ist, weil die Mitgliedstaaten (entweder auf nationaler oder auf regionaler und lokaler Ebene) das Ziel der vorgeschlagenen Maßnahme nicht in ausreichendem Maße erreichen können, und</p> <p>b) da dies deutliche Vorteile in Bezug auf Ausmaß und Resonanz mit sich bringt? Bitte begründen Sie Ihre Antwort auf diese Frage unter Berücksichtigung folgender Überlegungen:</p> <p>i) Weist das Sachgebiet grenzübergreifende Aspekte auf, die durch Maßnahmen der Mitgliedstaaten oder der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften nicht angemessen geregelt werden können?</p> <p>ii) Würden alleinige Maßnahmen der Mitgliedstaaten gegen die Bestimmungen des EG-Vertrags verstoßen oder auf sonstige Weise die Interessen der Mitgliedstaaten erheblich beeinträchtigen?</p> <p>iii) Würden bestehende Maßnahmen der Gemeinschaft bzw. eine in deren Rahmen geleistete gezielte Unterstützung ausreichen, um die gesetzten Ziele zu erreichen?</p>	<p>Die Europäische Kommission hält im gegenständlichen Dokument fest, dass urbane Mobilität vor allem in der Verantwortung der lokalen, regionalen und nationalen Behörden liegt. Entscheidungen auf lokaler Ebene werden jedoch nicht isoliert getroffen.</p> <p>Die Europäische Kommission ist der Auffassung, dass lokale, regionale und nationale Maßnahmen durch gemeinsames Handeln und durch eine partnerschaftliche Vorgehensweise <u>unter Wahrung der jeweiligen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten</u> der jeweiligen Akteure sehr viel besser unterstützt werden können. Dieser Auffassung ist zuzustimmen. Aus diesem Grund sollte allerdings eine Verpflichtung zur Normierung von Fahrgastrechten (Aktion 4, Seite 6) unterbleiben. Die Regelung solcher Rechte sollte der nationalen Ebene vorbehalten bleiben.</p> <p>Aufgrund der Tatsache, dass in dieser Mitteilung keine weiteren Maßnahmen im Bereich der Rechtssetzung angekündigt werden, kommt es zu keiner Einschränkung des Handlungsspielraums für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften.</p>
---	--

3. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

a) Gehen die vorgeschlagenen Maßnahmen über das zur Verwirklichung der gesetzten Ziele notwendige Maß hinaus? Bitte begründen Sie Ihre Antwort unter Berücksichtigung folgender Überlegungen:

- i) Ist die vorgeschlagene Form des Handelns so einfach wie möglich (so ist z.B. eine Richtlinie einer Verordnung und eine Rahmenrichtlinie einer detaillierten Maßnahme vorzuziehen).
- ii) Lässt der Vorschlag den Mitgliedstaaten soviel Entscheidungsspielraum wie möglich?
- iii) Werden durch den Vorschlag bewährte nationale Regelungen und besondere Bedingungen in Ihrem Mitgliedstaat bzw. Ihrer Region berücksichtigt (z.B. die Struktur und die Funktionsweise des Rechtssystems)?

b) Wenn Sie der Meinung sind, dass der Vorschlag tatsächlich über das notwendige Maß hinausgeht, welchen anderen Weg zur Erreichung der gesetzten Ziele halten Sie für weniger restriktiv?

Die in der Mitteilung der Kommission enthaltenen Maßnahmen, die bis 2012 umgesetzt werden sollen, gehen nicht über das notwendige Maß hinaus, da die vorgeschlagenen Maßnahmen sich auf Aktivitäten zur Förderung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Akteuren, auf die Durchführung von Studien sowie auf die Sammlung von Daten beschränken.

Der Entscheidungsspielraum der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften wird dadurch nicht eingeschränkt. Dies wird von der Europäischen Kommission in ihrer Mitteilung auch explizit festgehalten.

Im Jahre 2012 ist eine Evaluierung vorgesehen, inwieweit die gesetzten Ziele mit den vorgeschlagenen Maßnahmen erreicht werden konnten. Für die Zeit nach 2012 können Maßnahmen im Bereich der Gesetzgebung sowie Maßnahmen mit direkten finanziellen Auswirkungen auf die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften jedoch nicht ausgeschlossen werden.

4. Finanz- und/oder Verwaltungsaufwand:

a) Bitte geben Sie an, ob der Finanz- oder Verwaltungsaufwand, der auf die Europäische Union, die einzelstaatlichen Regierungen, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die Wirtschaftsakteure und die Bürger zukommt, in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen des Vorschlags steht und ob er so gering wie möglich gehalten wird.

b) Bitte geben Sie, wenn sie über betreffende Angaben verfügen, die geschätzte Höhe des Finanz- oder Verwaltungsaufwands an, der in Ihrer Verwaltung oder auf dem Gebiet Ihrer lokalen bzw. regionalen Gebietskörperschaft durch die Umsetzung des Vorschlags anfallen würde.

Die Mitteilung der Europäischen Kommission hat ausgabenseitig keine direkten Auswirkungen auf den Finanz- und Finanzierungsaufwand der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, da die Entscheidung über die Umsetzung von Maßnahmen weiterhin den genannten Gebietskörperschaften obliegt. Es kann jedoch sein, dass in Folge der durchzuführenden Studie zur Verbesserung der Datenlage (Aktion 16) von den Städten in weiterer Folge Daten eingefordert werden, deren Erhebung zusätzlichen Aufwand erfordert – insbesondere dann, wenn die Daten in der geforderten Form bisher nicht bzw. in anderer Form erhoben wurden.

Bessere Rechtsetzung & Erarbeitung des Vorschlags

<p><u>5. Berücksichtigung lokaler und regionaler Aspekte bei der Folgenabschätzung und Konsultation</u></p> <p>a) Wurde eine umfassende Folgenabschätzung vorgelegt, in der lokale und regionale Aspekte berücksichtigt werden?</p> <p>b) Wurden die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften vor Annahme des Vorschlags angemessen konsultiert? Falls Sie an einer solchen Konsultation teilgenommen haben, geben Sie bitte an, worin Ihre Beteiligung im Einzelnen bestand und wie Sie diese Erfahrung bewerten.</p>	<p>Die Mitteilung der Europäischen Kommission enthält keine Folgenabschätzung.</p> <p>Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften hatten die Möglichkeit, im Zuge der seinerzeitigen Konsultation zum Grünbuch „Hin zu einer neuen Kultur der Mobilität in der Stadt“, zu diesem Thema Stellung zu nehmen. Eine gemeinsame Länderstellungnahme wurde zum damaligen Zeitpunkt vorgelegt.</p>
<p><u>6. Qualität der vorgebrachten Argumente:</u></p> <p>a) Enthält der Vorschlag klare, passende und überzeugende Argumente, mit denen die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit begründet wird?</p> <p>b) Beziehen sich diese Argumente sowohl auf qualitative als auch auf quantitative Indikatoren?</p>	<p>Der Vorschlag liefert bereits in der Einleitung überzeugende Argumente, mit denen die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips begründet wird.</p> <p>Die Argumente stützen sich auch auf quantitative Indikatoren, die die Bedeutung der Städte untermauern (72% der Bevölkerung, 85% des BIP).</p>
<p><u>Sonstige Anmerkungen</u></p> <p>Weitere Anmerkungen zur Qualität des Vorschlags insgesamt sind willkommen, z.B. in Bezug auf die Klarheit des Wortlauts, die Umsetzung auf regionaler und lokaler Ebene, die Notwendigkeit einer tiefer gehenden Debatte über den dem Vorschlag entsprechenden Finanz- oder Verwaltungsaufwand während des Rechtsetzungsprozesses, die Eignung der beabsichtigten Maßnahmen hinsichtlich der gesetzten Ziele usw.</p>	<p>Derzeit sind keine Maßnahmen im Bereich der Rechtsetzung vorgesehen. Im Zuge der für 2012 angekündigten Evaluierung können weitergehende Maßnahmen jedoch nicht ausgeschlossen werden. Dies wird zu beobachten sein.</p>